

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 14. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2022)

zum Thema:

Auswirkungen der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes

und **Antwort** vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10991

vom 14. Februar 2022

über Auswirkungen der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Berliner Hochschulen beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Hält der Senat an der in Drs. 18/28 393 angegebenen Kostenschätzung von rund 10 Millionen Euro jährlich fest, die den Hochschulen durch die Umsetzung sämtlicher im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft beschlossenen Maßnahmen entstehen (bitte begründen)? Wie setzen sich diese Kosten zusammen?)

Zu 1.:

Der Senat hält an der in der Frage angeführten Kostenschätzung fest und weist erneut darauf hin, dass sich die Kostenschätzung des Landes auf durchschnittliche Aufwendungen der Hochschulen bezieht. Bekanntlich unterscheiden sich die Ausgangssituationen der Berliner Hochschulen deutlich. Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft verbundenen verpflichtenden zusätzlichen Aufgaben werden an den Hochschulen teilweise bereits wahrgenommen oder sie können durch neue Schwerpunktsetzungen innerhalb der bestehenden Strukturen umgesetzt werden. Mehrkosten entstehen überwiegend durch die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen. Hierfür wurden jeweils Personalkosten sowie ein angemessener Sachmittelanteil einkalkuliert.

2. Wie viele Wissenschaftliche Mitarbeiter (WiMis) gemäß § 110 BerlHG sind derzeit an den Hochschulen beschäftigt? Wie viele der an den Hochschulen beschäftigten WiMis sind

haushaltsfinanziert? Wie viele sind drittmittelfinanziert (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

3. Wie viele der haushaltsfinanzierten WiMIs sind befristet beschäftigt, wie viele sind unbefristet beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 2. und 3.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Folgende Abkürzungen der Hochschulbezeichnungen werden verwendet:

FU – Freie Universität Berlin

HU – Humboldt-Universität zu Berlin

TU – Technische Universität Berlin

Charité – Charité - Universitätsmedizin Berlin

BHT – Berliner Hochschule für Technik

HTW – Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

HWR – Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

ASH – Alice-Salomon-Hochschule Berlin

UdK – Universität der Künste Berlin

KHB – Weißensee Kunsthochschule Berlin

HfM – Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

HfS – Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Tab. 1: Anzahl (Personenzahl) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110 BerLHG differenziert nach Finanzierungsart; haushaltsfinanzierte differenziert nach Befristung

Hochschul e	gesamt	davon haushaltsfinanziert			davon drittmittel- finanziert
		gesamt	davon befristet	davon unbefristet	
FU	2.202	965	791	174	1.237
HU	1.968	969	584	385	999
TU	2.318	797	667	130	1.521
Charité	5.430	3.678	2.467	1.211	1.752
BHT	93	28	28	0	65
HTW	179	78	71	7	101
HWR	70	31	24	7	39
ASH	48	13	5	8	35
UdK	84	50	46	4	34
KHB	22	4	3	1	18
HfM	2	0	–	–	2
HfS	2	1	1	0	1
Summe	12.418	6.614	4.687	1.927	5.804

4. Wie hat sich der prozentuale Anteil a) befristet und b) unbefristet beschäftigter WiMIs seit 2018 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen)?

Zu 4.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei wird eine Unterscheidung nach Finanzierungsart vorgenommen.

Tab. 2: Anteil (bezogen auf die Personenzahl) der befristet und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §§ 110 und 110a BerlHG differenziert nach Finanzierungsart; haushaltsfinanzierte Beschäftigte differenziert nach Befristung; Daten für die HU aus der amtlichen Statistik nur bis 2020 verfügbar

Hochschule		2018	2019	2020	2021
haushaltsfinanzierte Beschäftigte					
FU	befristet	85,0%	84,0%	82,6%	80,8%
	unbefristet	15,0%	16,0%	17,4%	19,2%
HU	befristet	74,7%	73,1%	73,6%	k.A.
	unbefristet	25,3%	26,9%	26,4%	k.A.
TU	befristet	88,7%	87,0%	86,3%	84,5%
	unbefristet	11,3%	13,0%	13,7%	15,5%
Charité	befristet	69,5%	68,9%	68,2%	67,4%
	unbefristet	30,5%	31,1%	31,8%	32,6%
BHT	befristet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
HTW	befristet	95,3%	89,7%	92,1%	86,9%
	unbefristet	4,7%	10,3%	7,9%	13,1%
HWR	befristet	91,7%	95,7%	86,7%	77,4%
	unbefristet	8,3%	4,3%	13,3%	22,6%
ASH	befristet	100,0%	60,0%	20,0%	33,3%
	unbefristet	0,0%	40,0%	80,0%	66,7%
UdK	befristet	89,1%	90,7%	92,0%	92,0%
	unbefristet	10,9%	9,3%	8,0%	8,0%
KHB	befristet	k.A.	100,0%	100,0%	75,0%
	unbefristet	k.A.	0,0%	0,0%	25,0%
HfM	befristet	k.A.	-	-	100,0%
	unbefristet	k.A.	-	-	0,0%
HfS	befristet	k.A.	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	k.A.	0,0%	0,0%	0,0%
drittmittelfinanzierte Beschäftigte					
FU	befristet	99,7%	99,7%	99,7%	99,7%
	unbefristet	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
HU	befristet	99,1%	99,4%	99,0%	k.A.
	unbefristet	0,9%	0,6%	1,0%	k.A.
TU	befristet	99,6%	99,3%	99,5%	99,6%
	unbefristet	0,4%	0,7%	0,5%	0,4%
Charité	befristet	97,1%	96,8%	96,8%	96,0%
	unbefristet	2,9%	3,3%	3,2%	4,0%
BHT	befristet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
HTW	befristet	98,0%	96,0%	98,7%	100,0%
	unbefristet	2,0%	4,0%	1,3%	0,0%
HWR	befristet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Hochschule		2018	2019	2020	2021
ASH	befristet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
UdK	befristet	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
KHB	befristet	k.A.	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	k.A.	0,0%	0,0%	0,0%
HfM	befristet	k.A.	100,0%	100,0%	–
	unbefristet	k.A.	0,0%	0,0%	–
HfS	befristet	k.A.	100,0%	100,0%	100,0%
	unbefristet	k.A.	0,0%	0,0%	0,0%

5. Wie viele und welche Berliner Hochschulen erfüllen bereits die in den laufenden Hochschulverträgen vereinbarten Leistungsvorgaben im Hinblick auf die Entfristung von Wissenschaftlichen Mitarbeitern?

Zu 5.:

Die aktuellen Hochschulverträge sehen in Abschnitt V., Nr. 1.7 die Verpflichtung der Hochschulen vor, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Der Begriff des akademischen Mittelbaus umfasst auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 110a BerlHG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 112 BerlHG. Zudem werden bei der Erfüllung der genannten Quote auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Die Zählung erfolgt in Vollzeitäquivalenten. Soweit die genannte Quote an einer Hochschule zu Vertragsbeginn weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020. Eine analoge Verpflichtung findet sich im Charité-Vertrag in Abschnitt IV., Nr. 1.7.

Die Verpflichtung zielt auf die Hochschulen, die über einen akademischen Mittelbau verfügen, das heißt die Universitäten. Die Verpflichtung wurde von FU, HU und UdK erfüllt. Die diesbezüglichen Daten und Erläuterungen zur Zählweise wurden in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/27778 veröffentlicht.

Auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben die Verpflichtung, bei der Etablierung eines wissenschaftlichen Mittelbaus mindestens 35 % der Stellen unbefristet zu besetzen (VII., Nr. 2.1). Da der Prozess der Stelleneinrichtungen und -besetzungen noch nicht abgeschlossen ist, kann die Vertragserfüllung noch nicht bewertet werden.

6. Wie viele Doktoranden sind derzeit an den Hochschulen beschäftigt und wie groß ist ihr Anteil an den befristet Beschäftigten (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 6.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei wird eine Unterscheidung nach Finanzierungsart vorgenommen und es werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt betrachtet.

Tab. 3: Anzahl der beschäftigten Promovierenden (Personenzahl) und deren Anteil an den derzeit befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß §§ 110 und 110a BerlHG differenziert nach Finanzierungsart

Hochschule	Finanzierungsart	Anzahl der befristet Beschäftigten	darunter Promovierende	
			absolut	anteilig
FU	haushaltsfinanziert	791	477	60,3%
	drittmittelfinanziert	1.233	12	1,0%
	gesamt	2.024	489	24,2%
HU		keine Angaben		
TU	haushaltsfinanziert	681	289	42,4%
	drittmittelfinanziert	1.515	140	9,2%
	gesamt	2.196	429	19,5%
Charité	haushaltsfinanziert	keine Angaben		
BHT	haushaltsfinanziert	28	28	100,0%
	drittmittelfinanziert	65	21	32,3%
	gesamt	93	49	52,7%
HTW	haushaltsfinanziert	71	48	67,6%
	drittmittelfinanziert	101	0	0,0%
	gesamt	172	48	27,9%
HWR	haushaltsfinanziert	24	18	75,0%
	drittmittelfinanziert	39	15	38,5%
	gesamt	63	33	52,4%
ASH	haushaltsfinanziert	5	5	100,0%
	drittmittelfinanziert	35	0	0,0%
	gesamt	40	5	12,5%
UdK	haushaltsfinanziert	45	17	37,8%
	drittmittelfinanziert	33	k.A.	-
	gesamt	78	17	21,8%
KHB	haushaltsfinanziert	3	0	0,0%
	drittmittelfinanziert	18	0	0,0%
	gesamt	21	0	0,0%
HfM	haushaltsfinanziert	0	0	-
	drittmittelfinanziert	2	0	0,0%
	gesamt	2	0	0,0%
HfS	haushaltsfinanziert	1	0	0,0%
	drittmittelfinanziert	1	0	0,0%
	gesamt	2	0	0,0%

7. Wie viele Postdocs (promovierte WiMIs) sind derzeit an den Hochschulen beschäftigt? Wie viele Postdocs sind haushaltsfinanziert? Wie viele sind drittmittelfinanziert (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

8. Wie viele der haushaltsfinanzierten Postdocs sind befristet beschäftigt und wie viele sind unbefristet beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 7. und 8.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei werden alle befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion betrachtet.

Tab. 4: Anzahl (Personenzahl) der befristet beschäftigten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §§ 110 und 110a BerlHG differenziert nach Finanzierungsart; haushaltsfinanzierte Beschäftigte differenziert nach Befristung

Hochschule	gesamt	davon haushaltsfinanziert			davon drittmittel-finanziert
		gesamt	davon befristet	davon unbefristet	
FU	814	410	233	177	404
HU			keine Angaben		
TU	507	216	108	108	291
Charité			keine Angaben		
BHT	0	–	–	–	–
HTW	0	–	–	–	–
HWR	14	4	2	2	10
ASH	7	4	0	4	3
UdK	14	6	6	0	8
KHB	0	–	–	–	–
HfM	0	–	–	–	–
HfS	0	–	–	–	–

9. Wie viele befristet Beschäftigte fallen unter die derzeit in § 110 BerlHG formulierte Entfristungsregelung (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)?

Zu 9.:

Zu beachten ist, dass die in der Frage genannte Regelung nicht rückwirkend gilt, somit nicht für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BerlHG-Novelle bereits beschäftigt waren. Lediglich die FU gibt an, dass derzeit 27 Beschäftigte unter die Regelungen des § 110 Absatz 6 BerlHG fallen. HU und Charité können keine Angaben machen; alle anderen Hochschulen melden, dass keine solche Fälle bestehen.

10. Auf welche Summe belaufen sich die jährlichen Mehrkosten, die den Hochschulen durch eine unbefristete im Vergleich zu einer befristeten Stelle für Wissenschaftliche Mitarbeiter entstehen (je Vollzeitäquivalent)?

Zu 10.:

Aus den vorangegangenen Fragen wird deutlich, dass die Regelungen zum Angebot unbefristeter Beschäftigungen für die Hochschulen für angewandte

Wissenschaften und die Kunsthochschulen im Wesentlichen nicht einschlägig sind. Insbesondere verfügen diese Hochschulen über keine PostDoc-Qualifikationsstellen. Die nachfolgenden Fragen werden daher nur mit Bezug auf die Universitäten inkl. Charité und UdK beantwortet.

Die nachfolgende Übersicht weist den Differenzbetrag zwischen den Personaldurchschnittssätzen für eine befristet und eine unbefristet besetzte Mittelbaustelle aus. Die Charité konnte hierzu keine Angaben machen.

Tab. 5: Differenzbetrag der jährlichen Durchschnittssätze zwischen befristet und unbefristet besetzten Mittelbaustellen

Hochschule	Differenzbetrag in €
FU	13.620
HU	10.500
TU	15.200
UdK	7.370

11. Unter der Annahme, dass alle derzeit haushaltsfinanzierten befristet beschäftigten Postdocs unter die in § 110 BerlHG formulierte Entfristungsregelung fallen: Welche Kosten würden den Hochschulen in den kommenden a) fünf Jahren und b) zehn Jahren zusätzlich entstehen (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)? Bitte erläutern.

12. Auf welche Summe würden sich die jährliche Mehrkosten bei einer Umsetzung der Entfristungsregelung ohne eine Verringerung der Qualifikationsstellen belaufen?

13. Wie viele Qualifikationsstellen (zur Promotion) würden in den kommenden a) fünf Jahren und b) zehn Jahren wegfallen, würde man die derzeit in § 110 BerlHG formulierte Entfristungsregelung kostenneutral umsetzen (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren)?

Zu 11. bis 13.:

Die erfragten Szenarien sind insofern fiktiv, als die Regelungen des § 110 Absatz 6 BerlHG nicht rückwirkend gelten und insofern auch nicht für alle derzeit Beschäftigten PostDocs. Zudem gibt es noch keine Erfahrungswerte, zu welchem Anteil die zu vereinbarenden Qualifikationsziele tatsächlich erreicht werden und wie viele Personen von der Möglichkeit der unbefristeten Beschäftigung Gebrauch machen werden.

Für die Fragestellung können Überschlagsrechnungen ausgehend von den derzeit befristet besetzten PostDoc-Stellen angestellt werden. Angenommen wird, dass diese jährlich gleichverteilt unter die Entfristungsregelung fallen. FU und HU gehen davon aus, dass derzeit jeweils etwas über 200 Personen von der Regelung betroffen wären. An der TU wären etwa 100 Personen betroffen, an der UdK etwas über 10. Die Charité geht – ausgehend von den jährlichen Habilitationen – von etwa 60 Fällen jährlich aus.

Das Szenario der Frage 11 würde bedeuten, dass die von den bisher befristet Beschäftigten besetzten Stellen genutzt würden, um die Betroffenen unbefristet zu beschäftigen. Es entstünden daraus langfristig Mehrkosten je Vollzeitäquivalent entsprechend den Angaben zu Frage 10 und die Stellen stünden für die Dauer der

unbefristeten Besetzung nicht für eine Wiederbesetzung zur Verfügung. Die tatsächlichen Mehrkosten entstünden allerdings nur zu den Zeitpunkten des jeweiligen Stufenaufstiegs, was im Rahmen einer solchen fiktiven Modellrechnung nicht abgebildet werden kann.

Frage 12 zielt darauf ab, dass die bisher befristet besetzten Stellen auch weiterhin zur befristeten Besetzung zur Qualifikation verfügbar bleiben. Zur Umsetzung der unbefristeten Beschäftigung müssten folglich jeweils neue Stellen zusätzlich eingerichtet werden. Hierfür müssten Mehrkosten je Stelle in Höhe des jeweiligen Personaldurchschnittssatzes angenommen werden. Die Durchschnittssätze für unbefristete beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen an den Universitäten derzeit zwischen 85 und 87 T€.

Das Szenario in Frage 13 geht hingegen davon aus, dass keine Zusatzkosten entstehen, sondern die unbefristete Beschäftigung durch den Wegfall von befristeten Qualifikationsstellen kompensiert würde. Neben den dann dauerhaft besetzten vormaligen PostDoc-Stellen, die somit nicht mehr für eine erneute Wiederbesetzung zur Qualifikation zur Verfügung stünden, müssten weitere Stellen entfallen, um die mittelfristig höheren Personalkosten für unbefristet Beschäftigte auszugleichen. Ausgehend von den Angaben zu Frage 10 und den genannten Personaldurchschnittssätzen kann grob geschätzt werden, dass für etwa sieben unbefristete Stellen eine Qualifikationsstelle entfallen müsste (jeweils VZÄ). Allerdings weist zum Beispiel die HU darauf hin, dass bei einer kostenneutralen Umsetzung des Gesetzes alle Stellenkategorien in die Modellrechnungen einbezogen werden. Je nach Struktur der Institute und Fakultäten wäre zu entscheiden, welche Stellenkategorien in welchem Umfang künftig vorgesehen werden. Aus Sicht des Senats wäre sogar weitergehend der gesamte Hochschulhaushalt in den Blick zu nehmen.

Berlin, den 02. März 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung